



16/SN-293/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 Wien, Bennoplatz 4 # Telefon 0222/40-1-90/0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 Wien

Wien, 30.3.1990/Dr. Bl

Zl.	23	Gd.	Po
Datum:	2. APR. 1990		
Verteilt	S. H. Po Hajr		

A Hajr
A Hajr

Betrifft: Gesetzesbegutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß übermittelt Ihnen die Kammer der Wirtschaftstreuhänder 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen:

- Entwurf einer 49.ASVG-Novelle, Zl. 20.049/3-1/90
- Entwurf einer 15.BSVG-Novelle, Zl. 20.796/1-2/90
- Entwurf einer 17.GSVG-Novelle, Zl. 20.620/1-2/90

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kammerdirektor:



Hajr

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER****1080 Wien, Bennoplatz 4 # Telefon 0222/40-1-90/0**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

263/90/Dr.B1 30.3.1990

Stellungnahme zum Entwurf einer 49. ASVG-Novelle,
Zl. 20.049/3-1/90

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs einer 49. ASVG-Novelle und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

Die rasche zusätzliche Erhöhung der Pensionen, die angesichts der Wirtschaftsentwicklung der allerjüngsten Zeit möglich wurde, wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausdrücklich begrüßt. Bedauert wird in diesem Zusammenhang jedoch, daß eine Änderung der Anpassungsregelungen erst in die Regierungsvorlage zur 49. ASVG-Novelle aufgenommen werden soll, da hierdurch der Interessenvertretung die Möglichkeit genommen wird, ihr Begutachtungsrecht wahrzunehmen; dies ist umso bedauerlicher, als es sich hiebei um einen Rechtsbereich handelt, der von größter Tragweite ist.

- 2 -

So sehr das Bemühen anerkannt wird, die um sich greifende Schwarzarbeit zu bekämpfen, möchte die Kammer jedoch nicht ihre Auffassung unterdrücken, die dahingeht, daß den gesetzlichen Möglichkeiten gegenüber einer Verschärfung der Kontrolltätigkeit geringerer Erfolg beizumessen ist. Dies trifft insbesondere dort zu, wo durch das "Einfrieren" der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze den Beziehern von vorzeitigen Alterspensionen die Möglichkeit zu einem minimalen Nebenverdienst im Laufe der Zeit weiter eingeschränkt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1 (§ 4 Abs. 1)

Vollversicherung nach dem ASVG entsteht bei Dienstverhältnissen, bei denen die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit und ein Entgeltanspruch vorliegen. Ferialpraktikanten, die regelmäßig zu schulisch vorgeschriebenen Tätigkeiten oder auch nur aus pädagogischen Gründen eingestellt werden, sind nach Ansicht der Kammer im Vergleich zu "regelrechten" Dienstnehmern versicherungsrechtlich anders zu beurteilen. Auch hinsichtlich des Entgeltfaktors liegen andere Verhältnisse vor, da keine Nachhaltigkeit der Erwerbstätigkeit gegeben ist, sondern in vielen Fällen nur eine vorübergehende Bemühung, Einkünfte zu erzielen, um - neben einem ohnedies abgesicherten Lebensunterhalt - sich Sonderwünsche zu erfüllen. Für die Betriebe selbst wird die Realisierung der Absicht zu zusätzlichen administrativen Arbeiten führen. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung steigen, so daß die durchaus wünschenswerte Aufnahme von Ferialpraktikanten reduziert werden könnte.

- 3 -

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertritt daher die Ansicht, daß Schüler oder Studenten, die lediglich zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden (bzw. sich zum Zwecke der Ausbildung im Betrieb beschäftigen "dürfen"), weiterhin nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen sollten.

Dies sollte auch dann zutreffen, wenn Kriterien der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit, wie insbesondere Einhaltung der allgemeinen Arbeitszeit und die Zuweisung auf bestimmte Arbeitsplätze, zur Erreichung des (im Vordergrund stehenden) Ausbildungszweckes unbedingt erforderlich sind.

Weiterhin der Sozialversicherungspflicht unterliegen sollten hingegen jene Schüler und Studenten, die als Ferialpraktikanten nicht zur Wissensvermittlung auf verschiedenen Arbeitsplätzen, sondern zur Erledigung von Routinearbeiten auf einem Arbeitsplatz eingesetzt werden.

In diesem Punkte unterscheidet sich nicht nur die Gruppe der zu Ausbildungszwecken (und damit nicht sozialversicherungspflichtig) beschäftigten Ferialpraktikanten von der Gruppe der als Dienstnehmer sozialversicherungspflichtigen Ferialpraktikanten, sondern besteht dadurch nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder - im Gegensatz zu den Erläuterungen - auch eine sachlich gerechtfertigte Unterscheidung dieser beiden Gruppen hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt daher die neue Bestimmung des § 4 (1) Z 11 ASVG i.d.F.d. Entwurfes ab und schlägt vor, im Interesse der Rechtssicherheit eine Bestimmung in das ASVG aufzunehmen, die die Ausnahme der zu Ausbildungszwecken beschäftigten Schüler und Studenten von der Sozialver-

- 4 -

sicherungspflicht gesetzlich verankert, auch für den Fall, daß es zur Erreichung des Ausbildungszweckes unbedingt erforderlich ist, die Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit auszuführen.

Zu Art. 1 Z 2 lit. d) und Z 11 (§§ 5 Abs. 2, 33 Abs.1 und Abs.3)

Zur "Bekämpfung der Schwarzarbeit" sollen die Geringfügigkeitsgrenze eingefroren und eine vorläufige Meldepflicht des Dienstgebers über den Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses eingeführt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder unterstützt - wie bereits ausgeführt - alle Bestrebungen, die dazu dienen, Schwarzarbeit zu bekämpfen und einzudämmen. Die neuen Bestimmungen werden jedoch sowohl für alle Dienstgeber als auch insbesondere für den Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder einen wesentlichen Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen und damit den täglichen Arbeitsablauf beim Dienstgeber und in den Lohnverrechnungsabteilungen der Wirtschaftstreuhandkanzleien bedeutend beeinflussen.

Da die Kammer der Wirtschaftstreuhänder überdies der Meinung ist, daß die neue Bestimmung über die Einführung einer vorläufigen Meldepflicht im vorgeschlagenen Sinne in der Praxis nicht durchführbar ist, muß sie diese neuen Bestimmungen ablehnen.

Mit den folgenden Ausführungen begründet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht nur ihre Ablehnung, sondern erlaubt sich, auch ihrerseits konstruktive Vorschläge zu machen.

- 5 -

§ 5 (2) ASVG

Mit dem Wegfallen des letzten Satzes des § 5 (2) ASVG soll die Dynamisierung der für die Geringfügigkeitsgrenze ausschlagenden Beträge beseitigt, d.h., die Geringfügigkeitsgrenze "eingefroren" werden.

Den Erläuterungen ist nur zu entnehmen, daß dies als Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit anzusehen ist, die Erläuterungen begründen dies aber nicht weiter.

Es bleibt daher für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverständlich, warum sich diese Maßnahme auf die Schwarzarbeit eindämmend auswirken sollte: Es kann sich doch der Umstand alleine, daß die Geringfügigkeitsgrenze bisher jedes Jahr um ein paar Schilling an die wahren Wertverhältnisse angepaßt wurde, nicht wirklich auf den Umfang der Schwarzarbeit auswirken?

Die sich durch die Geringfügigkeitsgrenze (bei den Dienstgebern, Wirtschaftstreuhändern und Gebietskrankenkassen) gegebene Verwaltungsvereinfachung wird mit dem vorgeschlagenen "Einfrieren" jedes Jahr etwas geringer, ohne daß dabei gleichzeitig - nach Auffassung der Wirtschaftstreuhänder - eine Eindämmung der Schwarzarbeit auch nur in einem geringen Maße erreicht werden kann.

Darüber hinaus wirkt sich die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze auch auf andere Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes aus, u.a. auf den Anspruch auf Alterspension (§§ 253 (1) ASVG und 130 (1) GSVG) oder auf die Frage, ob eine Frühpension zusteht bzw. wegfällt oder nicht (§§ 253 b ASVG und 131 GSVG).

- 6 -

Das - nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder keineswegs zum Ziele führende - "Einfrieren" der Geringfügigkeitsgrenze zur Bekämpfung der Schwarzarbeit soll sich gleichzeitig - und dort unmittelbar - auf die Frage des Zustehens oder Nichtzustehens von Leistungsansprüchen für Versicherte auswirken, die ihr Leben lang ordentlich ihre Beiträge bezahlt haben?

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt daher die vorgeschlagene Änderung ab, geht aber auf die mögliche und wahrscheinlich auch erforderliche stärkere Kontrolle von geringfügig Beschäftigten im Zusammenhang mit den Meldeverpflichtungen des Dienstgebers nochmals ein.

§ 33 (1) ASVG

Dem § 33 (1) soll ein Satz angefügt werden, nach dem bei Anmeldungen von Ausländern vom Träger der Krankenversicherung eine weitere Abschrift der bestätigten Anmeldung dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln ist.

Ausländer sind vom Dienstgeber unabhängig davon, ob eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt oder nicht, zur Sozialversicherung anzumelden, wenn sie tatsächlich beschäftigt werden. Die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen erfolgt, wenn überhaupt, nur sehr schleppend, sodaß der Dienstgeber sehr oft gezwungen ist, den Ausländer schon vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligung einzustellen, weil er inländische Dienstnehmer für die bei ihm erforderlichen Arbeiten nicht auftreiben kann, er aber seinen Arbeitsbetrieb aufrecht erhalten muß.

- 7 -

Hat sich der Dienstgeber in einer solchen Situation über die Tatsache, daß die Beschäftigungsbewilligung zwar beantragt aber noch nicht erteilt wurde, hinweggesetzt, gleichzeitig jedoch die ordnungsgemäße Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgenommen, so mußte er sich darüber klar sein, daß er damit einen Hinderungsgrund zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (nicht nur auf Grund laufender sondern auch zukünftiger diesbezüglicher Anträge) gesetzt hat.

Dieser unbefriedigende Zustand hat viele Dienstgeber gerade dazu gezwungen, "schwarzarbeiten" zu lassen.

Um diese Schwarzarbeit einzudämmen, unterstützt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Meldeverpflichtung des Krankenversicherungsträgers gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt.

- 8 -

§ 33 (3) ASVG

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann die vorgesehene vorläufige Anmeldung jedes Beschäftigten (auch gem. § 5 (2) ASVG nur geringfügig Beschäftigten) schon mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung weder zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wesentlich beitragen, noch wird sie ohne begleitende Maßnahmen in der Praxis exekutierbar sein.

Wenn den Erläuterungen gefolgt wird, daß eine Kontrolle der Meldevorschriften u.a. oft nur deswegen schwer möglich ist, weil sich viele Dienstgeber auf die bisherige 3-Tage-Frist berufen, wenn bei ihnen unangemeldet beschäftigte Dienstnehmer angetroffen werden, so löst auch die Einführung einer vorläufigen Anmeldung am Tag des Beginnes der Beschäftigung diese Problematik nicht oder nur in einigen Fällen: Bei einer erwarteten Kontrolle des Betriebes besteht auch dann noch die Möglichkeit auf die erst Ende des betreffenden Tages ablaufende Frist zu verweisen. Damit würde nur die Meldefrist, auf die offensichtlich in solchen Fällen verwiesen wird, verkürzt werden, eine von vornherein beabsichtigte und in Kauf genommene Vermeidung der Pflichtversicherung durch Unterlassung der Anmeldung kann die neu vorgeschlagene Bestimmung des § 33 (3) ASVG aber auch nicht verhindern.

Trägt eine "vorläufige Anmeldung" in der vorgesehenen Form also nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kaum zur wirksameren Kontrolle von Schwarzarbeit bei, so bringt sie mit Sicherheit mehr Aufwand für die Verwaltung und wird aus vielen Gründen in der Praxis nicht exekutierbar sein:

- 9 -

- Es wird auf den Tag des Beginns der Beschäftigung abgestellt: Wenn dies aber ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist? Da an solchen Tagen üblicherweise die Mitarbeiter des Personalbüros (der Personalverrechnung) nicht anwesend sind, wer soll dann die Anmeldung schreiben und zur Post tragen? Der Hilfsarbeiter, der Nachtpostier oder der ausländische Gastarbeiter selbst?
- Da der Dienstgeber oft gar nicht in der Lage ist, seinen Meldeverpflichtungen selbst nachzukommen, oder diesen aus welchen Gründen immer nicht selbst nachkommen will, beauftragt er damit eine Wirtschaftstreuhandkanzlei. Oft stehen dann am ersten Tag der Beschäftigung dem Dienstgeber noch nicht alle Daten zur Verfügung (z.B. Versicherungsnummer), schon gar nicht dem Wirtschaftstreuhänder. In der Praxis wird es in Zukunft, wenn die vorläufige Anmeldung Gesetz wird, immer zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten kommen müssen: Der Dienstgeber wird seine vorläufige Anmeldung absenden, und das eingeschrieben, damit er auch einen Nachweis hat. Spätestens zwei Tage später wird seine Wirtschaftstreuhandkanzlei die endgültige Anmeldung mit allen Daten überreichen, wieder eingeschrieben wegen des Nachweises!

Eine andere Lösung wird es aber in solchen Fällen nicht geben können, weil es den Mitarbeitern einer Wirtschaftstreuhandkanzlei einfach nicht zuzumuten ist, gegen Ende des Tages nur auf das Telefon zu achten, ob nicht doch noch in letzter Minute bei einem Dienstgeber ein Beschäftigter "vorläufig" anzumelden ist.

- 10 -

- Das ASVG verfügt nicht über Vorschriften, die den Beginn und das Ende von Fristen regeln: Auf Grund der Rechtsprechung gilt eine Meldung erst dann als erstattet, wenn sie beim Versicherungsträger eingelangt ist, bedient sich ein Arbeitgeber der Post zur Beförderung, geht der Postweg zu Lasten des Dienstgebers. Ein Arbeitgeber ist von seiner Meldepflicht nur dann entlastet, wenn er den Nachweis erbringen kann, daß die Meldung innerhalb der Frist des § 33 ASVG bei der Gebietskrankenkasse eingelangt ist. Es kann daher nicht einmal das vorgenannte "Einschreiben" ein solcher Nachweis sind.

Die einzige Möglichkeit, die Erfüllung der Meldepflicht gem. § 33 ASVG nachzuweisen, besteht darin, eine Empfangsbestätigung der Gebietskrankenkasse über den richtigen Eingang der Meldung (in Form einer Einlaufstampiglie der Kasse oder eines von der Kasse unterfertigten Rückscheines der Post) vorzulegen!

Das bedeutet aber, daß die vorgesehene "vorläufige Anmeldung" schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen niemals rechtzeitig übermittelt werden kann: Der Dienstgeber müßte dann die Anmeldung am ersten Tag der Beschäftigung persönlich (oder mit Boten) zur zuständigen Kasse tragen! Eine Übermittlung per Post würde jedenfalls zu spät sein, weil die Anmeldung ja dann schon am ersten Tag der Beschäftigung bei der Gebietskrankenkasse eingelangt sein müßte!

Zusammenfassend: Die neu vorgesehene Bestimmung des § 33 (3) ASVG über die vorläufige Anmeldung ist schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen bzw. fehlenden Bestimmungen über die Berechnung von Fristen praktisch nicht durchführbar.

- 11 -

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder muß daher unter diesen Voraussetzungen diese Bestimmung ablehnen.

Da die Kammer der Wirtschaftstreuhänder jedoch - wie bereits ausgeführt - die Bestrebungen zur stärkeren Bekämpfung der Schwarzarbeit unterstützt, lehnt sie zwar die vorläufige Anmeldung in der vorgesehenen Form ab, schlägt aber zur Verwaltungsvereinfachung und für die praktische Durchführung folgendes Modell vor, wobei die Kammer in dieser Frage nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder als Dienstgeber zu vertreten hat, sondern auch die Interessen ihrer Mitglieder als Partner der Wirtschaft (der Dienstgeber), der die Aufgaben der Personalverrechnung und somit auch die Meldeverpflichtungen des § 33 ASVG gesetzlich übertragen sind:

1. Wenn es trotz Ablehnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur vorläufigen Anmeldung am ersten Tag der Beschäftigung kommen sollte, muß diese in einfachster Form erfolgen können: Z.B. mittels einer Karte, die auf der einen Seite bereits den Briefkopf der zuständigen Gebietskrankenkasse aufgedruckt enthält, während der Vordruck auf der Rückseite nur Angaben über Namen, Geburtsdatum und Adresse des Beschäftigten fordern darf. Diese Karte hätte dann der Dienstgeber (dazu benötigt er seinen Wirtschaftstreuhänder nicht) am Tag des Beginnes der Beschäftigung (unabhängig davon, ob es sich um einen versicherungspflichtigen Dienstnehmer oder einen geringfügig Beschäftigten handelt) an die zuständige Kasse zu übermitteln.

Zum Nachweis für den Dienstgeber und zur Information seines Wirtschaftstreuhänders sollte dieses Kärtchen ein Original und zwei Kopien haben. Damit wäre für den Sozialversicherungsträger eine Kontrolle im vorgesehenen Sinne möglich.

- 12 -

2. Im ASVG wird eine Bestimmung geschaffen, die dem § 108 BAO entspricht.

Danach würde

- bei Berechnung von Fristen der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet;
- Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage zwar nicht behindert werden, im Falle des Endens einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag etc. jedoch der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen sein und
- die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet werden

Damit würde klargestellt, daß die im ASVG vorgesehenen Fristen mit Aufgabe des Schriftstückes gewahrt sind (und nicht erst mit Einlangen beim Versicherungsträger).

Weiters würde sich die Rechtzeitigkeit der Einbringung, also die Fristenwahrung, verhältnismäßig leicht an Hand des Poststempelabdruckes nachweisen lassen.

3. In das ASVG wird zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, daß Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, vorzunehmen sind.

- 13 -

Damit würde erreicht, daß das Risiko des Postlaufes nicht zu Lasten des Dienstgebers geht, wie dies in anderen Fällen zu trifft (z.B. im Schriftverkehr mit der Finanzbehörde, § 98 BAO).

4. Die Meldefrist des § 33 (1) wird von bisher drei Tagen auf "bis spätestens am 10. Tag des auf einen Beitragszeitraum (Kalendermonat) folgenden Kalendermonat" verlängert.
5. Die "vorläufige" Anmeldung soll bei geringfügig Beschäftigten gleichzeitig als Anmeldung zur Unfallversicherung gelten.

Da dem Versicherungsträger mit der vorläufigen Anmeldung ohnehin alle Beschäftigten schon am Beginn der Tätigkeit gemeldet werden, ist nach Ansicht der Wirtschaftstreuhänder die Überreichung der "endgültigen" Anmeldung innerhalb weiterer zwei Tage zu Kontrollzwecken nicht mehr erforderlich.

Es könnte daher diesfalls auch auf die Interessen der Personalbüros und Wirtschaftstreuhandkanzleien Rücksicht genommen und entsprechend lange Fristen gewährt werden, wie diese auf Grund langjähriger Erfahrungen auch im Abgabenrecht bestehen.

Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist voll bewußt, daß eine derartige Verlängerung der im § 33 (1) geregelten Meldefrist auch auf die im § 34 geregelten Änderungsmeldungen durchschlägt, sie glaubt aber, daß auch diesbezüglich eine Änderung der bisherigen Frist im Interesse aller durchaus gerechtfertigt erscheint:

- Wie soll z.B. eine WT-Kanzlei wirklich alle von ihr im Auftrage ihrer Klienten auszuarbeitenden und zu erstellenden Änderungsmeldungen innerhalb von drei Tagen nach Ende eines Beitragszeitraumes rechtzeitig an den Sozialversicherungsträger übermitteln können , wenn noch dazu gesetzlich das "Einlangen" beim Versicherungsträger maßgeblich ist?

Der Wirtschaftstreuhänder müßte - wenn es dafür nicht ohnehin länderweise verschiedene interne (teilweise ungesetzliche) Fristen gäbe - zum Ende des Monates Lohnverrechner aufnehmen, die er dann während des Monates nicht ausreichend beschäftigen kann (ähnlich die Situation in großen Personalverrechnungsabteilungen):

Da ein Großteil der Lohnänderungsmeldungen von Krankenständen, Entgeltfortzahlung bei Arbeitern, Überstunden, Prämien, Provisionen etc. abhängig ist, können dies auch nicht schon früher, also während des Monates, ausgearbeitet werden.

Solche Lohnänderungsmeldungen können nur dann unabhängig vom Ende des Beitragszeitraumes ausgestellt werden, wenn sie auf Gehaltserhöhungen, Kollektivvertragsänderungen etc. zurückzuführen sind. Wenn solche Änderungen aber rückwirkend erfolgen - und dies ist in der Praxis nicht nur bei Gehaltsänderungen sondern auch bei Änderungen von Kollektivverträgen immer wieder der Fall - so gilt die Abgabe von Lohnänderungsmeldungen nur dann als rechtzeitig, wenn bei deren Überreichung auf den Grund für die verspätete Abgabe (z.B. auf den Beginn des Beitragszeitraumes rückwirkende Kollektivvertragänderung) hingewiesen wird. Wieder ein zusätzlicher Arbeitsaufwand!

- 15 -

- In der Praxis gibt es - wie bereits ausgeführt - teilweise durch die Satzung des jeweiligen Versicherungsträgers gedeckte, teilweise aber auch nur interne - und daher gesetzlich nicht gedeckte - wesentlich längere Toleranzfristen, sodaß die kurzen gesetzlichen Fristen nur so lange nicht sehr störend sind, als sich die Versicherungsträger an diese Fristen nicht allzu genau halten.

Die länderweise verschiedene Vorgangsweise trägt aber auch nicht gerade zur Rechtssicherheit bei.

Sofern ein Versicherungsträger die gesetzliche 3-Tages-Frist oder die durch Satzung auf 7 Tage verlängerte Frist genau beachtet, kommt es immer wieder zu den sich aus der Nichteinhaltung von Fristen ergebenden Konsequenzen, insbesondere zu Beitragzzuschlägen aber auch zu Verwaltungsstrafen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder glaubt daher, daß mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Frist des § 33 (1) ("bis spätestens am 10. Tag des auf einen Beitragszeitraum (Kalendermonat) folgenden Kalendermonates") diese für alle Teile unangenehme Situation beendet würde:

Die Versicherungsträger hätten es nicht mehr notwendig, längere, über das Gesetz und die Satzung hinausgehende Fristen gewähren zu müssen, damit sie den Erfordernissen der Praxis gerecht werden, die Lohnverrechnungsabteilungen und Wirtschaftstreuhandkanzleien könnten ihren Arbeitsbereich in Ruhe besser organisieren und die gesetzlichen Fristen auch tatsächlich einhalten, darüberhinaus würde allgemein eine größere Rechtssicherheit eintreten, weil bei

- 16 -

entsprechend langen gesetzlichen Fristen diesbezüglich nicht mehr länderweise verschieden (und teilweise gesetzlich nicht gedeckt) vorgegangen werden müßte.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gibt zu, daß sich die Beitragsvorschreibungen im Rahmen des Lohnstufenverfahrens möglicherweise um ein paar Tage verzögern würden - für das Lohnsummenverfahren trifft das nicht zu - hier sollten aber die verschiedenen Interessen abgewogen und der Wirtschaft, wenn sie schon die Aufgabe der Personalverrechnung übertragen bekommen hat, die Chance gegeben werden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen zu können.

Die derzeitige 3-Tages-Frist des § 33 (1), die auch für die Änderungsmeldungen des § 34 (1) maßgeblich ist, ist - wie dies die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben - eindeutig zu kurz.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ersucht daher, die Frage der vorläufigen Anmeldung im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen nochmals zu prüfen und gegebenenfalls erst in die nächste ASVG-Novelle aufzunehmen.

Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist dieses Anliegen im Interesse der Wirtschaft und im besonderen Interesse ihrer Mitglieder äußerst wichtig und sie ist daher gerne bereit mit ihren Experten an der Änderung und Anpassung des Fragenkreises "Meldevorschriften und -fristen" sowie deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse mitzuarbeiten.

- 17 -

Zu Artikel I Z. 16 (§ 68 Abs. 1)

Es wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, "spiegelgleich" den Versicherten eine fünfjährige Frist zur Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen einzuräumen. Im übrigen empfiehlt es sich, ein gegebenenfalls anhängiges Verwaltungsgerichtshofverfahren in die Frist namentlich miteinzubeziehen.

Zu Artikel I Z. 23 (§ 102)

Es wird empfohlen, den Wortlaut dieser Bestimmung zu überarbeiten, da "Kostenerstattung" und "Kostenersatz" synonym verwendet werden. Im übrigen möge geprüft werden, ob ein genereller dreijähriger Verfall für Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung nicht zweckmäßig wäre.

Zu Artikel II Z. 3 lit.b (§ 123 Abs. 1 Z. 3)

Diese neue Bestimmung soll verhindern, daß Personen, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, beim Ehepartner als anspruchsberechtigte Angehörige gelten können, wenn sie gleichzeitig dessen Dienstgeber sind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vermeint, daß diese neue Bestimmung in der vorgesehenen Form kaum Bedeutung haben wird.

Erstens gibt es kaum mehr Personen, die nicht einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, zweitens wurden jene Personen, bei denen dies zutrifft, zum größten Teil bereits von der Angehörigeneigenschaft ausgenommen (insbesondere die im FSVG genannten Berufsgruppen, die sich bisher nicht in die

- 18 -

Krankenversicherung des FSVG einbeziehen ließen).

Es bleiben also nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kaum noch Personen über, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, das in den Erläuterungen angeführte Beispiel (bestimmte Ges.m.b.H.-Geschäftsführer) ist deshalb völlig unpassend, weil auf diese die neue Bestimmung nicht angewendet werden kann: Dienstgeber ist immer noch die Ges.m.b.H. und nicht deren Geschäftsführer, sodaß die Ehegattin immer nur Dienstnehmerin der Ges.m.b.H. - und nicht des Ehegatten-Geschäftsführers - sein wird.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt daher diese Bestimmung wegen ihrer nur sehr geringen Bedeutung ab.

Zu Artikel II Z. 3 lit.d (§ 123 Abs. 9)

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Artikel II Abs. 1 der 17. Novelle zum GSVG wird verwiesen.

Zu Artikel IV Z. 3 (§ 238a)

Da es infolge der Wanderversicherung denkbar ist, daß die mit § 238a ASVG neu gesetzte Maßnahme zur Verbesserung der Situation älterer Arbeitnehmer auch für potentielle GSVG-Pensionisten zutreffen kann, sollte eine deckungsgleiche Bestimmung in das GSVG aufgenommen werden.

Es wird überdies empfohlen, diese Rechtswohltat auch auf Versicherte bzw. Pensionisten auszudehnen, die nach Erreichung der entsprechenden Altersgrenzen aus einer wohl dotierten

- 19 -

unselbständigen Beschäftigung auf eine selbständige Erwerbstätigkeit umgestiegen sind, die mit vergleichsweise geringeren Beitragsgrundlagen verbunden war.

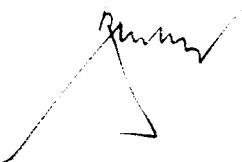
Obwohl die Zuständigkeitsregelung im Wanderversicherungsverfahren die nachfolgend geschilderten Erscheinungen überwiegend im GSVG-Bereich auftreten lassen dürfte, seien sie dennoch im Rahmen dieser Stellungnahme behandelt: Auch der Wechsel von einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit höheren Beitragsgrundlagen in eine solche mit geringeren müßte von dem Schutzgedanken der geplanten Neuregelung erfaßt werden; die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher eine entsprechende Ausweitung und Unterbringung in sämtlichen bezughabenden Novellenentwürfen.

Zu Artikel Vi Abs. 6 und 7

Es fällt auf, daß diese Verbesserung für Versicherte, in deren Bemessungszeit sogenannte "Anfänger-Beitragsgrundlagen" fallen, ohne eine Aufzahlung erfolgen soll. Dieses Ergebnis wird speziell im Sinne jener Pensionsbezieher mit kleinen Leistungsansprüchen begrüßt. Aufgrund der Schwierigkeit der Vermittlung dieser Neuerung an den betroffenen Personenkreis darf jedoch eine Verlängerung der Antragsfrist mit Rückwirkung auf zwölf Monate vorgeschlagen werden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

